

## **Satzung der Gemeinde Velen über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NW S. 380). In Kraft getreten am 17. Oktober 2007, hat der Rat der Gemeinde Velen in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zahl der zu wählenden Vertreter

Für die zukünftigen Kommunalwahlen im Lande NRW wird für die Gemeinde Velen die Zahl der zu wählenden Vertreter im Gemeinderat auf 26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken, festgesetzt.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Velen vom 22.05.2003 über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter für die Kommunalwahl im Jahr 2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.